

Richtlinien über Kreiszuschüsse an Vereine, Verbände und sonstige Dritte vom 11.12.2019

1. Allgemeines

Der Kreis Wesel gewährt im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung Zuwendungen an Vereine, Verbände und sonstige Dritte. Die Richtlinien regeln das Antragsverfahren und den Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung für Zuwendungen, für die der Kreistag Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt hat. Die Richtlinien gelten nur insoweit, als nicht anderweitige gesetzliche Regelungen bestehen.

2. Begriffsbestimmungen

2.1. Bereichsabgrenzung von Zuwendungen

Zuwendung ist der Oberbegriff von Zuweisung und Zuschuss. Zuweisungen sind zwischen öffentlichen Aufgabenträgern (z.B. Gemeinden, Zweckverbänden) übertragene Finanzmittel. Zuschüsse sind Zuwendungen vom Kreis Wesel an den sonstigen Bereich. Unter den sonstigen Bereich fallen öffentlich wirtschaftliche Unternehmen, die privaten Unternehmen, Vereine, natürliche Personen und die übrigen Bereiche. Einen Sonderfall stellen sog. Beihilfen (früher: Subventionen) i.S. des Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV) dar. Diese liegen vor, wenn eine Fördermaßnahme zu Gunsten der Wirtschaft erfolgt.

2.2. Zuwendungen

Zuwendungen sind zweckgebundene Geldleistungen, die der Kreis Wesel für Zwecke zur Verfügung stellt, die im öffentlichen Interesse stehen. Kennzeichnend ist insbesondere, dass Dritte hierbei keinen dem Grunde und der Höhe nach bestimmten Rechtsanspruch auf die Zuwendungsgewährung haben. Eine Zuwendung liegt auch vor, wenn eine Rechtsvorschrift dem Grunde nach einen Anspruch auf Förderung einräumt, die Höhe der Zuwendung aber in das Ermessen des Kreises Wesel gestellt oder abhängig von Haushaltsmitteln ist.

Nicht unter den Zuwendungsbegriff fallen z.B.:

- Leistungen, auf die dem Grunde und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften ein Anspruch besteht,
- Entgelte aufgrund von Verträgen, die den Preisvorschriften für öffentliche Aufträge unterliegen,
- satzungsmäßige Mitgliedsbeiträge einschließlich Pflichtumlagen oder Sachleistungen.

2.3. Artenabgrenzung von Zuwendungen

Das Zuwendungsrecht differenziert die nachfolgend beschriebenen Zuwendungsarten. Eine Kombination der verschiedenen Arten ist grundsätzlich zulässig, sofern dadurch keine Doppelförderung entsteht.

2.3.1. Institutionelle Förderung

Eine institutionelle Förderung dient der Schaffung bzw. der Aufrechterhaltung einer allgemeinen längerfristigen Infrastruktur bei der zuwendungsempfangenden Person. Gefördert wird die Institution als solche. Die Zuwendung dient folglich zur Deckung der Ausgaben eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben der zuwendungsempfangenden Person. Die Förderung kann hierbei auf bestimmte Tätigkeitsfelder der Institution beschränkt werden.

2.3.2. Projektförderung

Eine Projektförderung ist gegeben, wenn die Zuwendung zur Deckung von Ausgaben der zuwendungsempfangenden Person für einzelne zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Vorhaben (Projekte) dient. Die Förderung kann sich auch auf ein Projekt beziehen, das mehr als ein Mal stattfindet.

3. Allgemeine Grundsätze

- 3.1.** An der Erfüllung der zu bezuschussenden Maßnahme muss ein erhebliches Interesse des Kreises Wesel bestehen. Was der Kreis Wesel als sein erhebliches Interesse bestimmt, ist vornehmlich eine Frage der verwaltungsseitigen und politischen Abwägung und Schwerpunktsetzung.
- 3.2.** Bei der Zuwendungsgewährung sind insbesondere die Finanzkraft, die wirtschaftliche Lage sowie der Haushaltsstatus des Kreises Wesel zu beachten.
- 3.3.** Die Förderung durch den Kreis Wesel erfolgt nachrangig und ergänzend. Das heißt, die antragstellende Person muss grundsätzlich vorrangig eigene Mittel einsetzen und die Nutzung aller anderweitigen Förderungsmöglichkeiten (öffentliche und/oder private) vollständig ausschöpfen.
- 3.4.** Der Umfang der Zuwendung bestimmt sich in der Regel nach den förderfähigen Ist-Ausgaben der zuwendungsempfangenden Person. Das sind somit die anfallenden Personal- und Sachausgaben. Als Bemessungsgrundlage sind regelmäßig auch die Einnahmen zu berücksichtigen.
- 3.5.** Bei einer vollständigen oder anteiligen Bezuschussung von Personalkosten werden grundsätzlich die Bruttopersonalkosten zu Grunde gelegt. Diese Variante sollte insbesondere dann gewählt werden, wenn der Schwerpunkt der Zuwendung in einer Tätigkeit liegt und eine Sachmittelausstattung nicht nötig ist.
Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Landesbeschäftigte (vgl. ANBest-I, Ziffer 1.3, Anlage 1 zu Nr. 5.1 zu § 44 LHO).

3.6. Die antragstellende Person muss die Finanzen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung verwalten, damit ein bestimmungsgemäßer Verwendungsnachweis rechtzeitig geführt werden kann.

3.7. Für die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel muss Gewähr geboten werden.

3.8. Zuwendungen werden grundsätzlich nur für solche Vorhaben gewährt, die noch nicht begonnen wurden und für die seitens der antragstellenden Person noch keine Verpflichtungen (z.B. Abschluss von Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen) eingegangen wurden.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann vom Antragsteller bei der Verwaltung beantragt werden.

4. Arten der Finanzierung

4.1. Die Gewährung von Zuwendungen ist geprägt vom Prinzip der Subsidiarität, das die antragstellende Person vorrangig auf eigene Mittel verweist. Durch diese Vorgehensweise wird ein Eigeninteresse der zuwendungsempfangenden Person an der Durchführung der geförderten Maßnahme gewährleistet. Zur Einhaltung dieses Prinzips stehen die nachfolgenden Finanzierungsarten zur Verfügung:

4.1.1. Fehlbedarfsfinanzierung

Die Zuwendung dient zur Deckung eines Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als die antragstellende Person, die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag. Die Bewilligung ist zusätzlich auf einen absoluten Höchstbetrag zu begrenzen.

Diese Finanzierung bietet sich z.B. bei institutionellen Förderungen an.

4.1.2. Anteilsfinanzierung

Die Zuwendung wird zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt. Die Zuwendung bezieht sich auf einen bestimmten Prozentsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben. In diesem Fall ist zusätzlich die Zuwendung auf einen absoluten Höchstbetrag zu begrenzen.

Diese Finanzierungsart bietet sich insbesondere bei Einzelvorhaben an.

4.1.3. Festbetragsfinanzierung

Eine Festbetragsfinanzierung liegt vor, wenn die Zuwendung mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt. Eine Festbetragsfinanzierung ist grundsätzlich untunlich, sofern im Zeitpunkt der Bewilligung absehbar ist, dass mit nicht bestimmbareren späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist.

Diese Finanzierungsart bietet sich z.B. bei Betriebskostenzuwendungen an.

5. Antragsverfahren und Antragsprüfung

- 5.1. Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrages mit entsprechenden Angaben zur Verwendung und Notwendigkeit des Kreiszuschusses. Im Antrag sind die voraussichtlich entstehenden Ausgaben und Einnahmen darzulegen. Der als Anlage beigefügte Vordruck ist zu verwenden.
- 5.2. Wegen einer möglichen Doppelförderung müssen Hinweise auf weitere Zuwendungsgeber erfolgen, um ggf. eine Abstimmung mit den anderen Zuwendungsgebern durchzuführen.
- 5.3. Vor der Entscheidung über die Zuschussgewährung sind zu prüfen
 - der Umfang der zuwendungsfähigen Kosten,
 - die Notwendigkeit und Angemessenheit des Kreiszuschusses,
 - die finanzielle Beteiligung Dritter,
 - die Sicherung der Gesamtfinanzierung,
 - die finanzielle Auswirkung auf den Kreishaushalt,
 - die Vereinbarkeit der Gewährung von Zuwendungen mit dem europäischen Beihilferecht und
 - die umsatzsteuerrechtlichen Aspekte.
- 5.4. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen. Bei der Prüfung der Vereinbarkeit der Gewährung von Zuwendungen mit dem europäischen Beihilferecht und der umsatzsteuerrechtlichen Aspekte ist der FD 20-1 zwingend zu beteiligen.
- 5.5. Bei einer jährlich wiederkehrenden Kreisförderung ist in den Folgejahren eine umfassende Antragsprüfung nur dann nicht erforderlich, wenn festgestellt wird, dass eine Änderung der Förderungsvoraussetzungen nicht eingetreten ist. Diese Feststellung ist zu dokumentieren.

6. Bewilligungsverfahren

- 6.1. Der Grundsatz der Formenwahlfreiheit der Verwaltung ermöglicht es der Verwaltung, zur Gewährung von Zuwendungen verschiedene Formen der Gestaltung von Rechtsverhältnissen zu nutzen, sofern nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Der Zuwendungsbescheid kann als Verwaltungsakt oder als vorläufiger Verwaltungsakt erlassen werden.

Gem. § 54 VwVfG NRW kann eine Zuwendung außerdem auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags bewilligt werden.

Die Entscheidung über den Zuschussantrag ist der antragstellenden Person schriftlich mitzuteilen.

Der Bewilligungsbescheid ist unter den Voraussetzungen der Ziff. 8 Mittelbewirtschaftung sowie mit Hinweis auf Ziff. 7 Nebenbestimmungen und Ziff. 9 Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung zu erteilen. Entsprechende Bestimmungen sind in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

6.2. Die Bewilligung muss durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid erfolgen.

Dieser muss mindestens folgende Bestandteile enthalten:

- Tenor
- Gründe
- Rechtsbehelfsbelehrung
- Bewilligungszeitraum
- Zweck der Zuwendung (u.a. Ziff. 8 Mittelbewirtschaftung)
- Zuwendungsart
- Finanzierungsart (Ziff. 4)
- Verwendungsnachweis (Ziff. 9 Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung)
- Nebenbestimmungen (Ziff. 7)

6.3. In Fällen, in denen kein Zuschuss bewilligt wird, ist dies ebenfalls dem Antragssteller unter Beachtung der Vorschriften des VwVfG NRW mitzuteilen.

7. Nebenbestimmungen

7.1. Die antragsstellende Person erhält im Förderbescheid die Auflage, sofern sie ihre Projekte öffentlichkeitswirksam präsentiert, diese mit dem Wappen des Kreises Wesel und dem Text: „**Gefördert durch den Kreis Wesel**“ zu versehen. Dabei darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass es sich um eine amtliche Verlautbarung handelt.

Die Auflage gilt in den Fällen, in denen der Kreis Wesel einen Zuschuss als freiwillige Leistung gewährt und hierfür entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stellt, um Projekte u.a. in sozialen, caritativen, kulturellen oder umwelt- und naturschutzrelevanten Bereichen zu fördern.

Die Auflage gilt nicht für solche Fälle, in denen der Kreis Wesel lediglich EU-, Bundes- oder Landesmittel weiterleitet. Sie gilt auch nicht in den Fällen, in denen dem Kreis Wesel die Verteilung pauschaler Zuweisungen von EU-, Bundes- oder Landesmitteln obliegt.

Die Umsetzung dieser Auflage ist dem Kreis Wesel zeitnah entsprechend zu dokumentieren.

7.2. Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, unverzüglich dem Kreis Wesel anzuzeigen, wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen, insbesondere wenn

- nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck beantragt oder gewährt werden,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht mit der bewilligten Zuwendung zu erreichen ist,
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht verbraucht werden können oder nicht mehr benötigt werden.

8. Mittelbewirtschaftung

Die Bewilligung von freiwilligen Kreiszuschüssen kann erst nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung vorgenommen werden.

Eine bewilligte Zuwendung darf durch die Verwaltung erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides ausgezahlt werden. Es besteht die Möglichkeit des Rechtsmittelverzichts, der schriftlich zu erklären ist.

Die Zuwendung soll nur insoweit ausgezahlt werden, als sie für fällige Zahlungen benötigt wird. Der Bedarf ist schriftlich von dem/der Zuwendungsempfänger/in geltend zu machen. Ggf. ist die Zuwendung in Teilbeträgen auszuzahlen.

Zuschüsse aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen, für die bereits im Haushaltsplan des Vorjahres Mittel bereitgestellt wurden (insbesondere Betriebskostenzuschüsse) können anteilig im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO ausgezahlt werden.

9. Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung

- 9.1. Zum Nachweis einer zweckentsprechenden Mittelverwendung sind hierfür geeignete Verwendungsnachweise zu fordern; die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt dem Fachdienst / der Organisationseinheit vorbehalten. Der Verwendungsnachweis wird vom Fachdienst / von der Organisationseinheit vorgegeben. Da es im Bewilligungsfall zu individuellen Zielvereinbarungen zwischen der Verwaltung und der antragstellenden Person kommt, in denen Ziele und Kennzahlen zur Zielerreichung festgeschrieben werden, sollte sich der Verwendungsnachweis an diesen Vereinbarungen orientieren. Der Verwendungsnachweis ist daher individuell entsprechend den differenzierten Vorgaben der Vereinbarung bei Zuschussgewährung zu führen.

Zum Nachweis einer entsprechenden Mittelverwendung ist hierfür ein Verwendungsnachweis zu fordern, der mindestens die Bestandteile des angehängten Musters enthält.

- 9.2. Der Verwendungsnachweis ist dem Kreis Wesel innerhalb einer angemessenen Frist, die im Bewilligungsbescheid zu bestimmen ist, vorzulegen.
- 9.3. Der Verwendungsnachweis ist auf offensichtliche Unrichtigkeiten und seine Plausibilität hin zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist aktenkundig zu vermerken. In Zweifelsfällen und zur Durchführung von stichprobenartigen Überprüfungen sind entsprechende Rechnungsbelege oder sonstige geeignete Unterlagen anzufordern.
- 9.4. Alle Zuschussempfänger/innen sind zu verpflichten, die Belege zum Nachweis der Mittelverwendung fünf Jahre aufzubewahren und auf Anforderung vorzulegen.
- 9.5. Soweit Kreiszuschüsse nicht zweckentsprechend verwendet wurden, sind sie unter Aufhebung des Bewilligungsbescheides zurückzufordern. Für die Aufhebung des Bewilligungsbescheids gelten die Vorschriften des VwVfG NRW.

10. Inkrafttreten

- 10.1.** Die Richtlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Mitteilungsblatt „Kreis Wesel intern“ der Kreisverwaltung Wesel in Kraft.
- 10.2.** Die Richtlinien über Kreiszuschüsse an Vereine, Verbände und sonstige Dritte in der Fassung vom 12.08.2009 treten gleichzeitig außer Kraft.

Wesel, den 11.12.2019

gez. Dr. Müller